

# **Satzung**

## **zur Änderung der Verbandssatzung**

### **des Abwasserzweckverbandes Ostbaar**

Aufgrund der §§ 5 Abs. 3 und 13 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Zweckverbandsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ostbaar am 09. Mai 2017 folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Ostbaar beschlossen:

§ 9 Absatz 1 Ziffer i wird wie folgt geändert:

#### **§ 9**

##### **Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Ziffer i: Die Bestellung des Schriftführers

§ 14 erhält folgend Fassung:

#### **§ 14**

##### **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Die Besorgung des Kassen- und Rechnungswesens des Zweckverbandes wird auf die Gemeinde Seitingen-Oberflacht übertragen und von den Bediensteten der Gemeindeverwaltung wahrgenommen.  
Die Gemeinde Seitingen-Oberflacht erhält für die Geschäftsführung eine Entschädigung (Verwaltungskostenbeitrag). Diese Entschädigung (Verwaltungskostenbeitrag) wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt einen Schriftführer.  
Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates.
- (3) Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stellt der Zweckverband die erforderlichen Bediensteten ein. Er kann sich auch des Personals einzelner Verbandsgemeinden bedienen. Diese Regelung bedarf der besonderen Vereinbarung.

#### **Inkrafttreten:**

Diese Satzung zur Änderung der Verbandssatzung tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Abwasserzweckverband Ostbaar, Geschäftsstelle Seitingen-Oberflacht, Obere Hauptstraße 8, 78606 Seitingen-Oberflacht geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Seitingen-Oberflacht, den 09. Mai 2017

Bernhard Flad, Verbandsvorsitzender